



Sicherheitshinweise für Grabarbeiten durch den Kunden, innerhalb des Grundstückes

Lieber Kunde,

bevor sie mit den schweißtreibenden Grabarbeiten beginnen, beachten Sie die folgenden Punkte. Sie ersparen sich, uns und anderen Versorgungsunternehmen nur unnötigen Ärger.

Sollten Sie trotzdem Fragen haben, bitte wenden Sie sich an unsere Meister, die Ihnen gerne weiterhelfen.

Vor Grabarbeiten sind bei den Versorgungsunternehmen die aktuellen Leitungsplänen (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme und Telefon) einzuholen. Bei Wasser werden Ihnen auch unsere Meister gerne behilflich sein. Bei schwierigen Verhältnissen zeichnen wir die Leitungen vor Ort an.

In der Nähe von Leitungen (Abstand 1 m) dürfen Sie keine Maschinen (wie Minibagger, Schneidgeräte usw.) einsetzen. Hier ist Handschachtung (Muskelarbeit) angesagt.

Gemäß den Unfallverhütungsvorschriften dürfen unsere Mitarbeiter nur in gesicherten Kabel- und Rohrgräben tätig werden. Entsprechen diese nicht den Vorschriften, so dürfen unsere Monteure nicht mit den Arbeiten beginnen.

Kabel- und Rohrgräben gelten als sicher, wenn folgende Voraussetzungen gelten:

Die Kabelgrabenbreite muss mind. 40 cm betragen.

Bei Rohrgräben (Gas und Wasser) beträgt die Rohrgrabenbreite mind. 60 cm.

Der Graben muss gegen nachrutschende Materialien wie lose Steine, Erdreich etc. gesichert sein.

Dies kann durch Abböschchen erreicht werden, siehe Skizze.

Beidseitig muss neben dem Graben ein 60 cm breiter Schutzstreifen vorhanden sein.

Ab einer Grabentiefe von 1,75 m ist der Grabenverbau die Aufgabe von Spezialisten (z.B. Tiefbauunternehmen), die das entsprechende und zugelassene Verbaumaterial besitzen.

Wichtige Rufnummer:

Wassernotrufnummer 0176/10032042 od. 0176/19199577

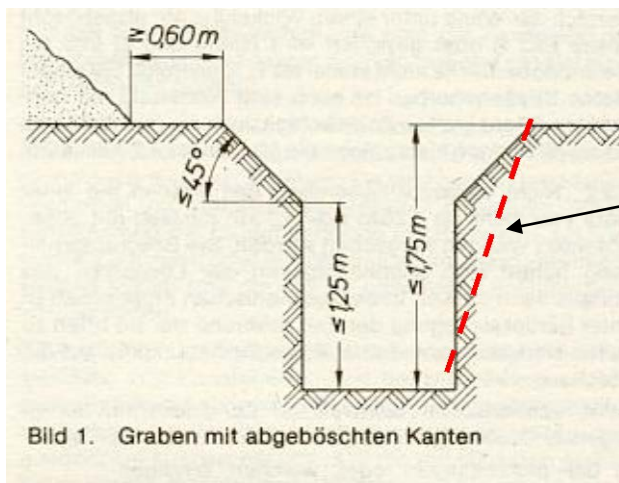
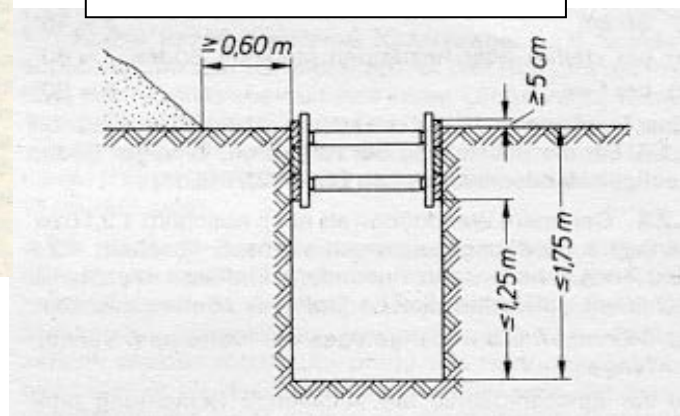


Bild 1. Graben mit abgeböschten Kanten

Auch solche Abschrägungen sind beidseitig zulässig.





Wichtige Hinweise für Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen der Versorgungsunternehmen (VU)

Versorgungsanlagen der Versorgungsunternehmen sind alle Gas-, Wasser-, Stromleitungen, Straßenbeleuchtungskabel und die dazugehörigen Einrichtungen, die auf Öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden sind.

Wer Versorgungsanlagen der Versorgungsunternehmen beschädigt, kann strafrechtlich verfolgt und auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Die am Bau Beteiligten sind nach Art.61 - 64 BayBO für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Zur Verhütung von Schäden ist daher folgendes zu beachten:

1. Vor Beginn der Arbeiten besteht die Verpflichtung, das geplante Bauvorhaben den VU schriftlich und rechtzeitig anzuzeigen, die Stellungnahme der VU abzuwarten und die Aufgrabungsdienste der VU telefonisch nach Sparten zu verständigen. Die Beauftragten der VU zeigen die Versorgungsanlagen an Ort und Stelle vor und geben nähere Hinweise.
2. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).
3. Über die genaue Tiefenlage von Versorgungsleitungen können von Seiten der VU keine Angaben gemacht werden. Evtl. Aussagen über die Überdeckung und die Lage von Versorgungsleitungen sind unverbindlich und entbinden die ausführende Firma nicht, sich über die tatsächliche Lage durch Suchschlitze von Hand zu vergewissern.
4. **Vor Beginn** von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, **sind stets** bei den zuständigen Stellen des Versorgungsunternehmens (Abteilung, Bezirksstelle) **Erkundigungen** über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen **einzuholen**.
5. Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so ist **vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen** der Verlauf festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Ebenso ist bei Ortung mit entsprechenden Messgeräten mit Abweichungen zu rechnen. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind.
6. Bagger und sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits der festgestellten Trasse grundsätzlich nicht eingesetzt werden.
7. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Das Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu verständigen. Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Freigelegte Versorgungsleitungen sind in geeigneter Weise abzufangen und gegen Durchhängen zu sichern.
8. Lagenänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
9. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.
10. Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Besonders zu beachten sind:

- die Aufgrabungsordnung der Straßenbaubehörde bzw. Straßenverkehrsbehörde
- die jeweils neueste Ausgabe des Merkblattes über das Zufallen von Leitungsräumen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
- Bayerische Bauordnung (BayBO)

Gemeinsamer Informations- und Aufgrabungsdienst, Herr Eß Tel. 0176/19199577

Wichtige Rufnummern: Bereitschaftsdienst des Netzbetreibers: Tel. 0176/10032042



Sicherheitstechnische Vorgaben zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen
(in Anlehnung an die DIN VDE 0105 Teil 15, Kap. 6)

1. Besteht bei Arbeiten an Giebeln, Dächern und Bäumen, beim Hantieren mit Leitern, Gerüstteilen und dergleichen die Möglichkeit der gefährlichen Annäherung an Freileitungen, so ist der Betreiber der Freileitung vor Beginn der Arbeiten zu verständigen; die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen sind zu befolgen.

Bei diesen Arbeiten müssen die in Tabelle A genannten Schutzabstände auch beim Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln sowie beim Handhaben von Leitern, Werkzeugen und Hilfsmitteln eingehalten werden. Beim Transport sind einziehbare Leitern, Hubeinrichtungen und Kranausleger einzuziehen oder abzusenken.

Tabelle A: Nennspannung in kV	Schutzabstand von unter Spannung stehenden Freileitungen ohne Schutz gegen direktes Berühren in m
bis 1	1
über 1 bis 110	3
über 110 bis 220	4
über 220 bis 380	5
bei unbekannter Nennspannung	5

2. Die nachfolgenden Anforderungen gelten, wenn beim Betrieb von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen einschließlich darauf befindlicher Personen eine Gesamthöhe von 4 m überschritten wird. Müssen bei der Verwendung von Arbeitsmaschinen und beim Transport von Erntegut Freileitungen unterquert werden, so hat sich der Landwirt über diese Freileitungen bzgl. der Nennspannung sowie der Mindesthöhe der Freileitungen beim Betreiber der Freileitungen zu informieren. Die Sicherheitsabstände nach Tabelle B dürfen in keinem Fall unterschritten werden.

Tabelle B: Nennspannung in kV	Sicherheitsabstand von Freileitungen in m
bis 1	1
über 1 bis 110	2
über 110 bis 220	3
über 220 bis 380	4

3. In der Nähe von Freileitungen sind bei Beregnungsanlagen für Wasser und Jauche oder bei anderen Spritzanlagen, z. B. zur Schädlingsbekämpfung, Mindestabstände zwischen Düse und Freileitung einzuhalten. Diese sind beim Betreiber der Freileitung zu erfragen.